



Basisdemokratische Partei Deutschland

Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

Satzung des Kreisverbandes Groß-Gerau

der Basisdemokratischen Partei Deutschland "dieBasis"

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Abschnitt 1: Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland.....	3
§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Zweck.....	3
§ 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung.....	3
Abschnitt 2: Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
Abschnitt 3: Organisation.....	4
§ 6 Kreisverbandsparteitag (KPT).....	4
§ 7 Kreisvorstand.....	6
Abschnitt 4: Willensbildung.....	7
§ 9 Wahlverfahren im Kreisverband.....	7
§ 10 Mitgliederbefragung und -entscheid.....	8
Abschnitt 5: Wahlbündnisse.....	8
§ 11 Wahlbündnisse.....	8
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen.....	9
§ 12 Gültigkeit der Satzung.....	9
§ 13 Übergangsbestimmung.....	9
Unterschriften.....	10

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen strebt.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes.

Sie vereinigt ALLE Menschen ohne Unterschied, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer gerechten, freiheitlichen und solidarischen Gesellschaft mitwirken wollen.

Wir setzen uns für ein selbstbestimmtes, würdiges Leben in Frieden und achtsames Miteinander ein.

Dazu bedarf es eines offenen Austausches, der die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen respektiert.

Unsere Politik stellt den Menschen als Individuum mit seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum und folgt damit dem Grundprinzip des Grundgesetzes.

Sie steht für eine lebensfreundliche Welt ein, die kooperative Gemeinschaften und lebendige Beziehungsnetze fördert.

Die Art unseres Wirtschaftens erkennt unser eingebunden sein in die Natur als Lebensgrundlage an.

Daraus erwächst die Verantwortung für Alle, die Ressourcen nachhaltig sowie regenerativ zu nutzen und zu erhalten.

Frieden und Freiheit ist die Lebensgrundlage für eine Gesellschaft, die die Vielfalt der Menschen würdigt und alle Menschen willkommen heißt.

Die Basisdemokratische Partei tritt für eine Politik des Friedens ein, die es Menschen ermöglicht, darauf zu vertrauen, dass sie in ihrer Würde und in ihrer Existenz geachtet werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet, es sind immer alle Geschlechter gemeint.

Verwendete Abkürzungen:

KV = Kreisverband

KPT = Kreisverbandsparteitag

OV = Ortsverband

GG = Groß-Gerau

	Satzung KV Groß-Gerau	Version 01 24. Mai 2024 Seite 3 von 10
---	------------------------------	--

Abschnitt 1: Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Zweck

(1) Name

Der Kreisverband trägt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Groß-Gerau. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis-HE-GG.

(2) Organisation und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband ist eine Gliederung der Basisdemokratischen Partei Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Landkreis Groß-Gerau.

(3) Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Groß-Gerau.

(4) Geschäftsstelle

Bis zur Eröffnung einer Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorsitzenden die ladungsfähige Adresse.

(5) Zweck

Im Einklang mit der LV Satzung sehen wir als dieBasis-HE-GG, dass Basisdemokratie und Machtbegrenzung auf einer größtmöglichen Selbstbestimmung, Eigenverantwortung sowie Unabhängigkeit fußt, und setzen uns dafür ein. Ansonsten folgt der Kreisverband den Vorschriften des § 2 der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

(6) Konsensierung

Der Kreisverband folgt den Vorschriften des § 3 der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung

Die Satzung des Landesverbandes Hessen der Partei "dieBasis", einschließlich der Finanzordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung - in jeweils aktueller Fassung -, finden Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung, in dem der Landessatzung folgenden, zulässigen Umfang, anders geregelt wird.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kreisverband folgt den Vorschriften des § 6 der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend zu den aus folgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Grundsätzen des Konsensierens respektiert und fördert der Kreisverband dieBasis-HE-GG und dessen Mitglieder den Grundsatz der „Pflicht zum Widerspruch“. Das heißt insbesondere, dass Gegenmeinungen jederzeit zu respektieren sind und jederzeit - im angemessenen Maße - Gehör finden sollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Kreisverband folgt den Vorschriften des § 7 der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats des Beitritts fällig.

In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der kleinsten bestehenden Gliederung auf Antrag vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(2) Umgang miteinander

Da "dieBasis" auch einen anderen Politikstil verfolgt, werden sich Mitglieder der Partei "dieBasis" auch im Umgang mit Menschen anderer Parteien oder Meinungen respektvoll verhalten. Des Weiteren folgt der Kreisverband den Vorschriften des § 8 der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

Der Kreisverband folgt den Vorschriften des § 9 der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Der Kreisverband folgt den Vorschriften des §10 der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

Abschnitt 3: Organisation

§ 6 Kreisverbandsparteitag (KPT)

(1) Oberstes Organ

Der KPT ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Frequenz

Ein ordentlicher KPT muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Ein außerordentlicher KPT muss auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

(3) Einberufung

Ein KPT wird durch den Kreisvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände einberufen.

(4) Einberufungsfristen

Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, verkürzen.

(5) Antragsfristen

Anträge und Änderungsanträge an einen KPT sind spätestens 21 Tage vor dem KPT in Textform beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser leitet die eingegangenen Anträge spätestens 14 Tage vor dem KPT an alle Mitglieder weiter.

(6) Initiativanträge

Initiativanträge können von jedem Mitglied auf dem KPT gestellt werden, diese dürfen nicht die Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes betreffen. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet die KPT mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlussfähigkeit

Der KPT ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(8) Entlastung des Kreisvorstandes

Der KPT nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht des Kreisschatzmeisters entgegen und entlastet diese mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.

(9) Aufgaben

Der KPT beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Kreishaushalt, und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.

(10) Entscheidungsfindung

Der KPT entscheidet in der Regel durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen. Beim systemischen Konsensieren ist der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen, bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

(11) Wahlen

Der KPT wählt in schriftlicher und geheimer Wahl die Vorsitzenden, die stv. Vorsitzenden, die Schatzmeister und die stv. Schatzmeister als geschäftsführenden Vorstand.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden offen, durch Handzeichen, gewählt. Zusätzlich wählt der KPT zwei Rechnungsprüfer.

(12) Sondervorschriften im Rahmen der Gründung

Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung sowie je nach Regelung mit Wirkung bis zum ersten Kreisverbandsparteitag folgende Sondervorschriften:

Die Gründungsversammlung des Kreisverbandes Groß-Gerau tagt nur einmal, und zwar am 11. April 2021. Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder der Gründungsvorstand gewählt. Der Gründungsvorstand fungiert als ordentlicher Vorstand, bis auf dem ersten ordentlichen Kreisverbandsparteitag der erste Kreisverbandsvorstand gewählt wird.

(13) Satzungsänderungen

(14) Satzung und Auflösung

Der KPT beschließt über die Kreissatzung oder die Auflösung des Kreisverbandes mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen müssen mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein. Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes muss zusätzlich durch eine Mitgliederbefragung bestätigt werden.

(15) Protokoll

Über die Durchführung des KPT ist Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind dabei zu protokollieren.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus:

- a) einer/einem Vorsitzenden,
- b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer/einem Schatzmeister/in,
- d) einer/einem stv. Schatzmeister/in,
- e) bis zu 4 Säulenbeauftragten,
- f) bis zu 7 Beisitzern/innen

(2) Vertretung

Der Kreisverband wird nach außen durch die Vorstandsmitglieder unter § 7 Abs. (1a) bis (1c) - geschäftsführender Vorstand - vertreten. Unterschriftsberechtigt sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter § 7 Abs. (1a) bis (1d) gemeinsam.

(3) Aufgaben

- Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen des KPT.
- Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.

(4) Befristung

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder stehen dem neuen gewählten Vorstand beratend, unterstützend ohne Stimmrecht in Vorstand für drei Monate zur Verfügung.

(5) Ausscheiden

Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes aus, so wird die Nachwahl auf dem nächsten KPT vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein vom verbliebenen Gesamtvorstand gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstands, hilfsweise ein Mitglied des Kreisverbandes kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(6) Protokoll

Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Ortsverbände

(1) Gründung

Ortsverbände können innerhalb des Kreisgebietes von mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Stadtteile umfassen.

(2) Satzung

Ein Ortsverband unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung des Landes- und Bundesverbandes. Er kann sich unter Berücksichtigung der Grundlagen dieser Satzungen eine eigene Satzung geben.

(3) Auflösung

Ortsverbände können durch Beschluss des KPT aufgelöst werden, wenn in den entsprechenden Gemeinden weniger als sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Posten des Ortsvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt evtl. Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl. die Buchführung zu übergeben.

Abschnitt 4: Willensbildung

§ 9 Wahlverfahren im Kreisverband

(1) Einzelwahl

Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(2) Gruppenwahl

Bei Gruppenwahlen für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied die

Stimmenanzahl der zu wählenden Kandidaten abgeben, das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit für einen verbliebenen Sitz wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(3) Ortsverbände

Diese Verfahren gelten sinngemäß auch für Wahlen bei Mitgliederversammlungen von Ortsverbänden.

(4) Bewerbung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und des Landesverbandes.

§ 10 Mitgliederbefragung und -entscheid

(1) Mitgliederbefragung

Aus Eigeninitiative des Vorstandes, durch Beschluss des KPT oder auf Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder des Kreisverbandes, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Mitgliederbefragung durch. Diese soll als systemisches Konsensieren erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.

(2) Mitgliederentscheid

Durch Beschluss des KPT oder auf Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen einen Mitgliederentscheid durch. Diese soll durch systemisches Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

Abschnitt 5: Wahlbündnisse

§ 11 Wahlbündnisse

(1) Kreisverband

Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreisebene eingehen.

(2) Ortsverbände

Ortsverbände können nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.

(3) Zustimmung

Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes eingeholt werden.

	Satzung KV Groß-Gerau	Version 01 24. Mai 2024 Seite 9 von 10
---	------------------------------	--

(4) Kontinuität der Grundsätze dieser Partei

Vereinbarungen von Wahlbündnissen sind im Sinne der Grundsätze der Partei "dieBasis" zu treffen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 12 Gültigkeit der Satzung

(1) Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn die Posten des Kreisvorstandes gemäß § 8(1) nicht besetzt werden können. Des Weiteren folgt der Kreisverband den Vorschriften des § 21 der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. April 2021 in Rüsselsheim beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch den Kreisvorstand in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmung

(1) Gründungsversammlung

Zur Gründungsversammlung des Kreisverbands sind alle diejenigen einzuladen, die im Tätigkeitsgebiet zum Zeitpunkt der Einladung Mitglied der Partei sind. Die Gründungsversammlung beschließt die Kreisverbandssatzung und wählt den Kreisvorstand. Wahlberechtigt sind alle am Versammlungstag bestätigten Mitglieder.

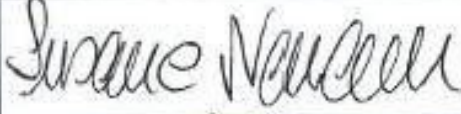
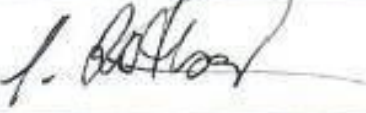
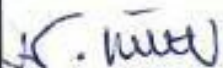
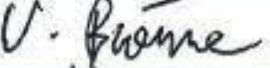
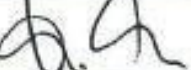
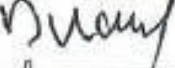
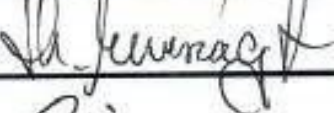
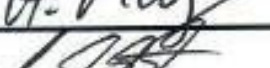
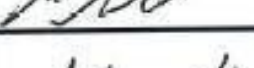
(2) Gäste

Mitglieder aus anderen Landkreisen des Landesverbandes Hessen sind zur Gründungsversammlung auf Einladung als Gäste zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Gültigkeit

Der § 13 entfällt ersatzlos nach wirksamer Gründung des Kreisverbandes.

Unterschriften

Position	Name	Unterschrift
Vorsitzender	Peter Pletsch	
Stellvertretender Vorsitzender	Horst Schneider	
Schatzmeisterin	Susanne Neumann	
Stellvertretender Schatzmeisterin	Sonja Rothbarth	
Säulenbeauftragte Freiheit	Sigrid Ritter	
Säulenbeauftragter Machtbegrenzung	Uwe Brömer	
Säulenbeauftragte Achtsamkeit	Heike Schwalbe	
Säulenbeauftragter Schwarmintelligenz	Annette Wolf	
Beisitzer	Thomas Unverzagt	
Beisitzer	Andreas Weis	
Beisitzer	Holger Meyer	
Beisitzer	Andreas Schweitzer	
Beisitzer	Guido Göttche	
Beisitzer	Korkut Tas	
Beisitzer		

Gründungsversammlung

Kreisverband Groß-Jrau

11.04.2021

Dan Budaya

G. Vark

Brigitte de Haas p. I k

Tobias Berman

Stechseife

Ed. niles *Ami Stora*

File SR

Fr. John

Joachim Dele

H. J. Wright

[illegible]